

kosaplaner

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der kosaplaner gmbh, FN 282513k, als Auftraggeber
im beiderseitigen Unternehmergeschäft (B2B)**

Stand 02.05.2023

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) gelten für alle ab der erstmaligen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden kurz: „AG“) in seiner Eigenschaft als Unternehmer sowie dem Auftragnehmer (im Folgenden kurz: „AN“) in seiner Eigenschaft als Unternehmer geschlossenen Verträge. Diese AGB gelten somit auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien bis diese ausdrücklich wieder abbedungen werden.
- 1.2. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn sie vom AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Es gelten folgende Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:
 - 2.1.1. der Vertrag / das Auftragsschreiben, in dem das Bauvorhaben samt Leistungsumfang, Honorar sowie Leistungsfristen und –termine festgehalten wurde, sofern und soweit in diesem Vertrag / Auftragsschreiben die Überbindung von Vertragsbestimmungen des (Haupt-)Auftraggebers des AG auf dessen Subunternehmer, also den AN, vereinbart wurde;
 - 2.1.2. die gegenständlichen AGB;
 - 2.1.3. die Planungsgrundlagen;
 - 2.1.4. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik bzw. der Baukunst sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit;
 - 2.1.5. die gesetzlichen (Bau-)Vorschriften;
- 2.2. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, Begleitschreiben oder dergleichen werden nicht Vertragsbestandteil.

3. Leistungsumfang und Leistungsänderungen

- 3.1. Der AN schuldet alle zur Verwirklichung des Leistungsziels innerhalb der vereinbarten Fristen und Termine erforderlichen Einzelleistungen einschließlich der Erstellung und Beibringung der dazu erforderlichen Unterlagen und Erbringung der dafür erforderlichen Nebenleistungen zum vereinbarten Honorar. Nicht ausdrücklich genannte Leistungen samt Nebenleistungen sind dennoch vom Leistungsumfang des AN umfasst und mit dem vereinbarten Honorar abgegolten, soweit diese zur vertragsgemäßen, mängelfreien

Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur vollständigen Erreichung des Leistungsziels erforderlich sind (Vollständigkeits- und Funktionsgarantie).

- 3.2. Sämtliche Regieleistungen und Leistungsänderungen dürfen erst nach schriftlicher Beauftragung durch den AG ausgeführt werden. Ansprüche auf Anpassung des Honorars und/oder der Leistungsfrist sind vom AN vor Leistungserbringung anzumelden, andernfalls kein Vergütungsanspruch des AN besteht. Angebote für zusätzliche Leistungen des AN sind auf den vereinbarten Vertrags- und Preisgrundlagen zu erstellen. Fehlendes Einvernehmen über die Höhe der Vergütung berechtigt den AN nicht zur Verweigerung der (weiteren) Leistungserbringung; vielmehr gilt diesfalls ein angemessenes Honorar auf Basis der vereinbarten Vertrags- und Preisgrundlagen als geschuldet.
- 3.3. Der AG ist jederzeit berechtigt, Teile der beauftragten Leistung abzubestellen. Dem AN werden diesfalls nur die tatsächlich ausgeführten Leistungen vergütet. Eine Vergütung für die vom AN nicht ausgeführten Leistungsteile gemäß § 1168 Abs 1 ABGB oder anderer Bestimmungen wird, unabhängig vom Verschulden, für jeden Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung

- 4.1. Sofern eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungserbringung aus einem nicht vom AN zu vertretenden Grund, eintritt, ist der AN verpflichtet mit der Leistungserbringung zu pausieren und diese über Aufforderung des AG binnen 7 Tagen wieder aufzunehmen.
- 4.2. Sofern die Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungserbringung durch den AN von diesem zu vertreten ist, haftet er dem AG für den dadurch entstehenden Schaden.

5. Pflichten der Vertragspartner

- 5.1. Der AN hat die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Vorleistungen Dritter zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel oder sonstige Bedenken umgehend schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der AN die Mitteilung, so haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.
- 5.2. Der AN hat über die für die Leistungserbringung notwendige Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit, technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) zu verfügen und diese während der Vertragserfüllung aufrecht zu halten.
- 5.3. Der AN haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm erbrachten Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt gemäß § 1299 ABGB. Den AG trifft keine Verpflichtung zur Prüfung/Rüge der vom AN erbrachten Leistungen.

- 5.4. Der AN hat den AG über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Umstände stets so zeitgerecht und umfassend zu informieren, dass der AG Entscheidungen – allenfalls auch in Abstimmung mit seinem (Haupt-)Auftraggeber – treffen kann, ohne dass der geplante Projektfortschritt und das Erreichen des Leistungszieles verzögert wird.
- 5.5. Der AN hat den AG bei der Erbringung dessen Leistungspflichten gegenüber seinem (Haupt-)Auftraggeber umfassend zu unterstützen und an allen Besprechungen, soweit dies für die vertragskonforme Leistungserbringung erforderlich ist, teilzunehmen.

6. Subunternehmer

- 6.1. Der AN kann zur Vertragserfüllung auch Nachunternehmer heranziehen, die die erforderliche Eignung (insbesondere Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie berufliche Zuverlässigkeit) besitzen und diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Aufträge erteilen. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem AG sodann die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung binnen 7 Tagen schriftlich zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs hat der AN den Auftrag selbst durchzuführen.
- 6.2. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der AG berechtigt ist, in die vom AN abgeschlossenen Verträge mit allen von ihm beauftragten Subunternehmern einzutreten. Der Eintritt des AG darf nach den vom AN mit Subunternehmern geschlossenen Verträgen alleine von der Geltendmachung des Eintrittsrechtes des AG im Verhältnis zum Subunternehmer abhängen.

7. Honorar und Rechnungslegung

- 7.1. Sämtliche Honorarbestandteile sind mangels abweichender Angaben in EURO auszuweisen.
- 7.2. Im Honorar sind sämtliche, für die Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen (wie insbesondere Reisekosten, Personalkosten, Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeit, Aufwand für die Teilnahme an Besprechungen und der Beistandspflicht, Postgebühren, Kosten für die Zurverfügungstellung eines Planservers, Kosten für die Anfertigung von Plänen, Kopien, etc) einzukalkulieren. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 7.3. Zahlungen haben ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom AN genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind vom AG Zinsen in Höhe von 4 % per anno zu entrichten.
- 7.4. Die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des AG gegen den AN ist zulässig.

7.5. Der AN hat alle Rechnungen samt erforderlichen Nachweisen (nachfolgend „Belege“) digital per E-Mail an rechnungen@kosaplaner.at zu übermitteln. Belege dürfen ausschließlich im PDF-Format übermittelt werden, wobei jede PDF-Datei nur einen Beleg zu enthalten hat. Die E-Mail-Adresse rechnungen@kosaplaner.at ist vom AN ausschließlich für die Übermittlung von Belegen zu benutzen. Sonstige Nachrichten an diese E-Mail-Adresse bewirken keine Zustellung an den AG und werden daher gelöscht. Digitale Belege, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet.

8. Versicherung

Der AN hat seine Berufshaftpflichtversicherung, die eine Schadenssumme von mindestens EUR 1 Mio. pro Versicherungsfall abzudecken hat, zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrecht zu halten. Der AN wird auf Wunsch des AG eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

9. Verschwiegenheits- und Beistandspflicht des AN

9.1. Der AN ist zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge der Planung und Bauausführung bekannt gewordenen und vom AG anvertrauten Umstände und Verhältnisse verpflichtet, soweit die Interessen des AG oder dessen allfälligen (Haupt-)Auftraggeber beeinträchtigt werden könnten.

9.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten, von denen eine Vertragspartei Kenntnis erlangt, ausschließlich zur Durchführung des Vertrages verwendet und an keine Dritten übermitteln werden, ausgenommen dies wurde schriftlich genehmigt oder ist für die Vertragserfüllung erforderlich. In diesem Fall ist der Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

Die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO ist über <https://kosaplaner.at/nutzungsbedingungen/eu-dsgvo-vereinbarung-auftragsverarbeitung-projektbeteiligte.pdf> einsehbar und tritt ebenso in Kraft.

9.3. Der AN ist zur umfassenden Unterstützung des AG verpflichtet, sofern und soweit dieser von seinem (Haupt-)Auftraggeber oder Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

10. Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

10.1. Der AN räumt dem AG – uneingeschränkt, ausschließlich und unbefristet - sämtliche der in den §§ 14 bis 18a UrhG genannten Werknutzungsrechte an sämtlichen vom AN oder von diesem beigezogenen Dritten angefertigten Plänen, Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen,

Datenträgern, Kopien, Mustern und dergleichen (in der Folge zusammen vereinfacht als „Werke“ bezeichnet) ohne gesondertes Entgelt ein. Der AG nimmt diese Rechteeinräumung an.

- 10.2. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht des AG, jeweils ohne Mitwirkung des AN, die Werke zu verwenden und zu verwerten und besteht unabhängig von allfälligen (Honorar-)Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.
- 10.3. Die Rechteeinräumung erfolgt auch für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig beendet oder (auch rückwirkend) aufgehoben werden sollte und bereits (Teil-)Leistungen vom AN erbracht wurden. Der AG ist daher auch in diesem Fall berechtigt, die Werke auch ohne Mitwirkung des AN zu verwenden und zu verwerten, insbesondere die Werke selbst zu vollenden, zu verändern, zu erweitern, zu vervielfältigen bzw. auszuführen und zu veröffentlichen.

11. Rücktritt vom Vertrag

- 11.1. Der (allenfalls auch nur teilweise) Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegfall der Eignung des AN gemäß Punkt 5.2, qualifizierter Zahlungsverzug des AG), der einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht oder machen würde, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, möglich.
- 11.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- 11.3. Die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom AN bereits erbrachten Leistungen sind, sofern den AN kein Verschulden am Rücktritt trifft und die bereits erbrachten (Teil-)Leistungen für den AG verwertbar sind, im Ausmaß des Erfüllungsgrades vom AG zu vergüten.
- 11.4. Eine Vergütung für die vom AN nicht ausgeführten Leistungsteile gemäß § 1168 Abs 1 ABGB wird, unabhängig vom Verschulden, für jeden Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Es gelangt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.
- 12.2. Für alle Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AG vereinbart.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sofern eine Bestimmung der gegenständlichen AGB rechtsunwirksam sein sollte, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 13.2. Änderungen sowie Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt vor allem auch für das Abgehen von der Schriftform.

- 13.3. Sämtliche Fristen werden für den Zeitraum des Betriebsurlaubes des AG von 23.12. eines Jahres bis 06.01. des Folgejahres gehemmt, d.h. die Fristen verlängern sich um diesen Zeitraum.
- 13.4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des AN ist der Sitz des AG.
- 13.5. Der AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Ansprüche aus den zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieser AGB geschlossenen Rechtsgeschäften an Dritte abzutreten. Der AG ist berechtigt seine Ansprüche gegen den AN an seinen (Haupt-)Auftraggeber ohne gesonderte Zustimmung des AN abzutreten.
- 13.6. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsadresse unverzüglich bekanntzugeben, solange der Auftrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- 13.7. Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die den AN betreffenden personenbezogenen Daten vom AG und/oder dessen (Haupt-)Auftraggeber insoweit verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist.
- 13.8. Allfällige Streitigkeiten des AN mit dem AG berechtigen diesen nicht, die Leistungserbringung aufzuschieben, abzuändern oder einzustellen, gleichgültig, ob diese Streitigkeiten gerichtlich oder außergerichtlich ausgetragen werden. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG durch eine Verletzung dieser Bestimmung entstehen.
- 13.9. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm erbrachten Leistungen zu. Der AN kann sich nicht auf seine Rechte gemäß § 1052 ABGB stützen. Der AN ist nicht berechtigt seine Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag, ohne nachweisliche Zustimmung des AG, an Dritte abzutreten.

....., am

.....
Bieter bzw. Auftragnehmer